

Name

Vorname

Matrikelnummer

--

Teil: Einführung in die internationalen Grundlagen des Rechts: Einführung in das Völkerrecht

Punkte: 1. /7 2. /7 3. /7 4. /9 = /30

1. Bernhard und Bianca bereiten sich gemeinsam auf die FÜM 1 vor und diskutieren völkerrechtliche Fragen. Bald stellt sich heraus, dass sie in manchen Bereichen unterschiedlicher Meinung sind.

a) Bernhard behauptet, dass die einzige Voraussetzung für den Eintritt völkerrechtlicher Haftung die Zurechnung von Verhalten zum Staat sei. Für die Haftung sei weder Schaden noch Verschulden notwendig. Außerdem trete die Haftung bei Vorliegen eines Rechtswidrigkeitsausschlussgrundes nicht ein. Umgekehrt verlange der Eintritt der Verantwortlichkeit, dass der Schaden durch besonders gefährliche Tätigkeit verursacht wurde.

b) Bianca ihrerseits widerspricht dem und meint, dass das Völkerrecht gar keine Haftung vorsehe. Haftung sei nämlich ausschließlich strafrechtlicher Natur, und das gebe es im Völkerrecht eben nicht. Damit es im Völkerrecht zu einer Verantwortlichkeit komme, müsse der Staat schuldhaft einen Schaden verursachen.

Überprüfen Sie die einzelnen Argumente auf ihre völkerrechtliche Richtigkeit! Erklären Sie dabei vor allem die Bedingungen für den Eintritt der Verantwortlichkeit sowie die Unterschiede zwischen Verantwortlichkeit und Haftung (7 Punkte)

Name:

2. Beschreiben Sie den Unterschied zwischen Rechtsquellen und Rechtserkenntnisquellen im Völkerrecht. Welche Rechtserkenntnisquellen kennen Sie? Wo sind diese angeführt? James Crawford ist Ende Mai 2021 verstorben. Er war für mehrere Jahre Teil der International Law Commission. Welche Relevanz haben seine Werke und die der International Law Commission für das Völkerrecht? (7 Punkte)

Name:

3. Am Rande einer internationalen Konferenz unterzeichnen die Präsidentin des Staates X und der Außenminister des Staates Y einen Handelsvertrag, um durch Intensivierung ihrer wirtschaftlichen Beziehungen die Folgen der globalen Pandemie einzudämmen.

a) Wer ist völkerrechtlich dazu berechtigt, die Zustimmung, an einen internationalen Vertrag gebunden zu sein, abzugeben? (2 Punkte)

b) Die neu an die Macht gekommene Regierung in X ist entsetzt über den Inhalt des Vertrages und will den Vertrag anfechten. Welche Möglichkeiten bestehen zur Anfechtung völkerrechtlicher Verträge? (3 Punkte)

c) Zur Stärkung ausländischer Investitionstätigkeiten enthält der Vertrag auch ein Kapitel über Rechte von Unternehmen aus dem jeweils anderen Staat.

Inwieweit könnten solche Bestimmungen zu einer Völkerrechtssubjektivität von trans- oder multinationalen Unternehmen führen? (2 Punkte)

Name:

4. Die internationale Organisation World Sanitary Agency (WSA) will ihre Bemühungen zur Bekämpfung einer Pandemie verstärken, um vor allem den Entwicklungsländern unter ihren Mitgliedsstaaten schnellen und preisgünstigen Zugang zu Impfstoffen zu ermöglichen. Der Rat der Organisation, in dem 15 Mitgliedsstaaten vertreten sind, beschließt daher, ein eigenes medizinisches Forschungsinstitut einzurichten, das Impfstoffe entwickeln und produzieren soll. Finanziert soll dies aus dem ordentlichen Budget der Organisation werden. Es wird ein wissenschaftlicher Leiter des Forschungsinstituts, Prof. DDr. Dr.h.c. Gregor Mendelius, bestellt.

Ein Grundstück für den Bau des Forschungsinstituts wird vom Sitzstaat der WSA, Asteria, gegen eine symbolische Miete von einem Euro pro Jahr zur Verfügung gestellt. Asteria erklärt sich ebenfalls bereit, den Bau des Forschungsinstituts zu organisieren und beauftragt umgehend eine große Baufirma, Bauplan GmbH mit Sitz in der Bundeshauptstadt Zarg, mit der Planung und dem Bau des Instituts. Nach einer recht kurzen Planungsphase wird mit den Bauarbeiten begonnen, die recht zügig voranschreiten.

Bei der nächsten Generalversammlung der Organisation protestieren einige Mitgliedstaaten gegen die Einrichtung des Forschungsinstituts und insbesondere dagegen, dass hierfür das ordentliche Budget verwendet werden soll. Solche Aktivitäten seien im Gründungsvertrag der Organisation nicht vorgesehen. Der Rat habe daher seine Kompetenzen überschritten, die Beschlüsse und andere Rechtsakte, die sich darauf beziehen, seien daher null und nichtig. Dies umfasse insbesondere auch sämtliche Vereinbarungen mit Asteria, mit der Baufirma Bauplan und mit Mendelius. Keinerlei Zahlungen aus dem Budget der Organisation dürften dafür geleistet werden.

Der Generalsekretär von WSA sieht sich gezwungen, dies Asteria, der Baufirma Bauplan und Herrn Mendelius mitzuteilen. Die Betroffenen wollen diese Mitteilung jedoch nicht akzeptieren und erklären, rechtlich dagegen vorgehen zu wollen. Asteria kündigt an, eine Klage vor dem Internationalen

Name:

Gerichtshof gegen WSA einzubringen. Bauplan erklärt, die WSA vor dem Bezirksgericht in Zarg auf Einhaltung des Auftrags zu klagen. Mendelius erklärt, vor dem Arbeitsgericht in Zarg die WSA auf Einhaltung seines Dienstvertrages zu verklagen.

a) Beurteilen Sie, ob der Beschluss des Rates der WSA tatsächlich wegen Kompetenzüberschreitung „null und nichtig“ ist, wie manche Mitgliedstaaten erklären. Hat sich der IGH zu ähnlichen Fragen einmal geäußert? (3 Punkte)

b) Kann Asteria die WSA vor dem IGH klagen? Welcher andere Weg zur Streitbeilegung wäre möglich? Wo könnte dazu etwas schriftlich festgelegt worden sein? (2 Punkte)

c) Kann Bauplan die WSA vor dem Gericht in Zarg klagen? Welche Alternativen könnten ihr zur Verfügung stehen? (2 Punkte)

d) Kann Mendelius die WSA die Einhaltung seines Dienstvertrags vor dem Arbeitsgericht in Zarg einklagen? Welche Alternativen könnten ihm zur Verfügung stehen? (2 Punkte)